



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der
Präsidentin
der FH Münster
Hüfferstraße 27
48149 Münster
Fon +49 251 83-64055

10.03.2020
Nr. 35/2020
Seite 229 - 233

Besondere Evaluationsbestimmungen des Fachbereichs Energie · Gebäude · Umwelt an der FH
Münster vom 09. März 2020



Fachbereich

Energie · Gebäude · Umwelt

Besondere Evaluationsbestimmungen des Fachbereichs Energie · Gebäude · Umwelt an der FH Münster vom 09. März 2020

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW 2014 S. 547), zuletzt geändert am 17. Oktober 2017 (GV. NRW 2017 S. 806), und § 2 Abs. 2 Satz 4 der Evaluationsordnung der FH Münster vom 9. April 2018 hat der Rat des Fachbereichs Energie · Gebäude · Umwelt an der FH Münster folgende Besondere Evaluationsbestimmungen erlassen:



Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Befragung im Studienverlauf	3
§ 2 Studentische Lehrveranstaltungsbefragung	3
§ 3 Studienabschlussbefragung	3
§ 4 Weitere Befragungen.....	3
§ 5 Externe Studiengangsevaluation.....	4
§ 6 Inkrafttreten	4



§ 1

Befragung im Studienverlauf

Der Fachbereich Energie · Gebäude · Umwelt befragt regelmäßig alle Studierenden gemäß § 4 der Allgemeinen Evaluationsordnung.

§ 2

Studentische Lehrveranstaltungsbefragung

- (1) Die systematische Auswahl und Festlegung der Reihenfolge der Evaluationen erfolgt gemäß § 5 der Allgemeinen Evaluationsordnung durch die QM-Beauftragte / den QM-Beauftragten und wird durch den Fachbereichsrat verabschiedet. Alle Module werden in einem Turnus von max. vier Jahren evaluiert.
- (2) Das Vorschlagsrecht der Studierenden gem. § 5 (6) der Allgemeinen Evaluationsordnung wird durch das Angebot an die Studierenden gewährleistet, sich mit Vorschlägen an die Dekanin / den Dekan oder an die QM-Beauftragte / den QM-Beauftragten zu wenden.
- (3) Die studentische Lehrveranstaltungsbefragung erfolgt im Fachbereich in elektronischer Form unter Einsatz der durch die Hochschule bereitgestellten Instrumente.
- (4) Die Evaluationsergebnisse werden noch im laufenden Semester mit den an der Befragung beteiligten Studierenden diskutiert.

§ 3

Studienabschlussbefragung

Der Fachbereich befragt alle Absolventinnen und Absolventen direkt nach dem Studienende mithilfe des hochschulweiten und des fachbereichsspezifischen Fragebogens.

§ 4

Weitere Befragungen

- (1) Im Rahmen der Qualitätsentwicklung werden weitere interne Befragungen durchgeführt: Befragung der Studierenden im ersten Semester, Befragung des Beirates. Der Turnus hierfür wird durch die Dekanin / den Dekan und die QM-Beauftragte / den QM-Beauftragten festgelegt.



- (2) Der Fachbereich beteiligt sich regelmäßig an weiteren extern durchgeführten Befragungen. Dies sind insbesondere: u.a. HIS-Studienqualitätsmonitor und CHE-Ranking.

§ 5

Externe Studiengangsevaluation

Der Fachbereich führt gemäß §§ 8,10 der Allgemeinen Evaluationsordnung einmal jährlich eine Evaluation durch einen Beirat durch.

§ 6

Inkrafttreten

Die Besonderen Evaluationsbestimmungen des Fachbereiches Energie · Gebäude · Umwelt treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Energie · Gebäude · Umwelt vom 06.12.2018 und 30.10.2019.

Münster, den 09. März 2020

Die Präsidentin
der FH Münster

Prof. Dr. Ute von Lojewski